

Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 12.03.2010

Auslagerung von Pensionsverpflichtungen

Das Bilanzmodernisierungsgesetz (BilMoG) und die Auswirkung auf Pensionszusagen

Mit dem BilMoG wird der Gesetzgeber das Handelsgesetzbuch für Bilanzabschlüsse ab dem 31. Dezember 2009 reformieren. Ziel ist die Anpassung der Bewertungen in der Handelsbilanz an die internationalen Rechnungslegungsvorschriften.

Welche Änderungen ergeben sich aus dieser Reform für die Pensionszusagen von Unternehmen?

Künftig muss eine Pensionszusage in der Handelsbilanz realistischer bewerten werden. Die neuen Bewertungsregeln führen im Ergebnis zu deutlich **höheren Pensionsrückstellungen** als bisher in der Steuerbilanz.

Hinzu kommen auch **finanzielle Aufwände**, da die unterschiedliche Bewertung zwischen Handelsund Steuerbilanz für Unternehmen künftig mindestens zwei bilanzielle Abschlüsse erfordert.

Die Neubewertung der Pensionsverpflichtung zeigt, welche finanziellen Mittel die Unternehmen bereithalten müssen, um die zugesagten Versorgungsleistungen unter realen Annahmen zahlen zu können.

Wie unsere Erfahrung zeigt, sind die eingegangenen Versorgungsverpflichtungen in den meisten Fällen finanziell nur unzureichend abgesichert, da die Finanzierung nach den steuerlichen Bewertungsmaßstäben erfolgte.

Bei Gesellschaftern/Geschäftsführern (GGF) kann dies im schlimmsten Fall zu folgender Konsequenz führen:

Sofern ein Unternehmen die zugesagten Leistungen bei Renteneintritt aufgrund der finanziellen Unterdeckung nicht leisten kann, und der GGF aufgrund dessen auf Teile seiner Altersrentenleistung verzichten muss, führt dies zu einer verdeckten Einlage, welche eine Steuerpflicht auslöst. Somit sind Steuern auf Leistungen zu entrichten, auf die verzichtet werden!

Auslagerung von Pensionsrückstellungen – befreien Sie sich von einem alten System

Pensionsrückstellungenen belasten die Bilanz. Befreien Sie Ihr Unternehmen durch die Auslagerung von Pensionsrückstellungen und erhöhen Sie Ihre Eigenkapitalquote. Handlungsbedarf besteht vor allem für kleine und mittelständische Unternehmen, die sich Gedanken machen über den Verkauf der Firma, die Weitergabe an die Folgegeneration oder die Verbesserung der Refinanzierungsmöglichkeiten.

Viele gute Gründe, Versorgungsverpflichtungen auslagern und betriebswirtschaftlich vorsorgen

Neben der steuerlichen Förderung nach § 3 Nr. 66 EStG bietet die Übertragung von Pensionsverpflichtungen zahlreiche Vorteile:

- Verbesserung der Bilanzkennzahlen durch Erhöhung der Eigenkapitalquote (Kreditwürdigkeit)
- Verbesserung des Unternehmensratings
- Vereinfachte Kreditaufnahme (Basel II)
- > Erleichterung von Nachfolgeregelungen oder des Firmenverkaufs
- Trennung der übertragenen Pensionsverpflichtungen vom weiteren Verlauf der Firma
- Professionelles Kapitalanlage-Management für das Versorgungsvermögen unter Berücksichtigung von biometrischen Risiken und benötigter Liquidität
- > Reduzierung der Beiträge an den Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG) bis zu 80% gegenüber der Pensionszusage
- > Reduktion der betriebseigenen Personalkosten durch die Verwaltungsauslagerung von Zusagen und Betriebsrenten



Übertragung von Pensionsverpflichtungen und steuerliche Handhabung

Es können Versorgungsverpflichtungen sowohl für Rentner als auch für Anwärter übertragen werden. Bei Anwärtern wird zwischen den zum Stichtag bereits erworbenen Ansprüchen auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung (Past Service) und den ab dem Stichtag noch zu erwerbenden künftigen Ansprüchen (Future Service) unterschieden.

So funktioniert es:

Die bereits erdienten Ansprüche (Past Service) werden gegen Einmalbeitrag auf einen Pensionsfond und die künftig erdienbaren Ansprüche (Future Service) auf eine Unterstützungskasse gegen laufende Beitragszahlung übertragen. Hiernach können die Rückstellungen in der Bilanz aufgelöst werden.

Die Beitragszahlungen sind für den Arbeitgeber Betriebsausgaben. Für den Arbeitnehmer wiederum sind Beitragszahlungen lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Im Jahr der Übertragung kann der Einmalbeitrag maximal in Höhe der aufgelösten Pensionsrückstellungen steuerlich geltend gemacht werden. Der diesen Betrag übersteigende Teil des Einmalbeitrages ist gleichmäßig auf die folgenden 10 Jahre zu verteilen.

Anwartschaftsphase		Rentenphase
<u>Past Service</u> Bereits erdiente Anwartschaften	<u>Future Service</u> Noch zu erdienende Anwartschaften	
Einmalbeitrag in Pensionsfond	Laufender Beitrag in Unterstützungskasse	Rentenleistungen aus Pensionsfond & U-Kasse

Um den individuellen Anforderungen gerecht zu werden, setzen einige Pensionsfonds auf maximale Flexibilität.

Bei der Wahl des Pensionsfonds ist genau zu prüfen, welcher Pensionsfond sich am besten eignet, denn auch hier gibt es erhebliche Unterschiede.

Allein schon bei den Einmalprämien unterscheiden sich die Pensionsfond unter Berücksichtigung der "gleichen Parameter" **um bis zu 18 Prozent**. Nachdem es sich bei den meisten Einmalbeiträgen meist um 6-stellige Summen handelt, ist dies ein erheblicher Unterschied und es lohnt hier einen Vergleich anzustellen.

Sehr häufig unterscheiden Pensionsfonds zwischen sogenannten Dynamikmodellen und Garantiemodellen.

Bei den Dynamikmodellen handelt es sich meist um eine renditeorientierte Kapitalanlage in der Anspar- und Rentenphase. Hierbei handelt es sich um die sogenannte liquiditätsschonende Variante. Hier ist häufig eine stufenlose Anpassung des Beitrages bei frei wählbarem Rechnungszins möglich. Aber Vorsicht, je höher der Rechnungszins ist, umso höher ist gegebenenfalls die Nachschusspflicht des Unternehmens.

Das Garantiemodell beinhaltet meist eine klassische Kapitalanlage in der Anspar- und Rentenphase. Dies führt zu deutlich höheren Einmalbeiträgen. Im Gegenzug sind die Rentenleistungen ohne Nachschusspflicht zu 100 Prozent sicher – mit garantiertem Rechnungszins von bis zu 3 Prozent.

Finanzierungsmöglichkeiten:

Sehr häufig liegen die fälligen Einmalbeiträge über den möglichen liquiden Mitteln der Unternehmen. Hier bietet sich die Möglichkeit der Finanzierung des Einmalbeitrages über die Pensionsfonds und deren angeschlossenen Versicherungsgesellschaften zu marktüblichen Konditionen. Zudem können auch bestehende Rückdeckungsversicherungen zur Tilgung unterlegt werden. Somit müssen



bestehende Rückdeckungsversicherungen nicht aufgelöst werden und es entstehen keine Verluste daraus.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG Jürgen Abstreiter Herbststr. 36a 82194 Gröbenzell

Tel: +49 (0)8142 58760 Fax: +49 (0)8142 57103 Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: <u>j.abstreiter@wbja.de</u> Internet: <u>www.wbja.de</u>